Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete LOBAG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Damian Santschi 031 938 22 79 damian.santschi@lobag.ch
Adresse / Indirizzo	LOBAG Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken Ihnen herzlich für die Einladung zur Stellungnahme zu der Swissness-Vorlage. Gerne nehmen wir die Einladung an und äussern uns zu dem Entwurf.

Als Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG) vertreten wir die Interessen von rund 11‘000 Bäuerinnen und Bauern im Kanton Bern. Die Landwirtschaft wartet seit langem auf ein praktikables Gesetz über den Umgang mit der Herkunftsangabe „Schweiz“. Daher ist es für die LOBAG wichtig, dass die Verordnungen so bald wie möglich in Kraft treten. Unseres Erachtens hat dies auf den 1. Januar 2016 zu erfolgen. Die Umsetzung der Vorlage bringt einige administrativen Hürden mit sich, welche einen entsprechenden Aufwand generieren. Die LOBAG erwartet, dass dieser Aufwand nicht künstlich vergrössert wird, sondern dass die Bundesverwaltung stets bemüht ist möglichst schlanke Lösungen zu finden.

Die Detailanpassungen zu den einzelnen Artikel finden Sie in der folgenden Tabelle.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel

- Die LOBAG lehnt die vorgeschlagene Regelung über die Grenzgebiete nach Art. 3 bst. B HASLV ab. Die Gebietseinschränkung der Grenzgebiete auf die seit 1984 bewirtschafteten angestammten Flächen im Ausland ist für die LOBAG nicht durchführbar. Für die Swissness sind alle von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben gemäss ökologischem Leistungsnachweis (Art. 11-25 DZV) bewirtschafteten Flächen in den Grenzgebieten zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Freizonen Genf und St. Gingolph. Zudem ist dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten generell auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.

- Selbstversorgungsgrad (SVG): Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Die LOBAG versteht dieses Anliegen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Produktion im Inland mit dieser Regelung unter dem Erfolg der Nahrungsmittelexporte leiden könnte. Dies ist dann der Fall, wenn durch den Exporterfolg ein Rohstoff vermehrt importiert werden muss und der SSVG dadurch unter eine der kritischen Schwellen (50% oder 20%) fällt.

- Aktiver Veredelungsverkehr: Die LOBAG ist dagegen, dass der aktive Veredelungsverkehr in die Bilanzierung vom SSVG mit einbezogen wird. Aktiver Veredelungsverkehr wird aus preispolitischen Überlegungen gemacht und hat keine Aussage über die Verfügbarkeit von Rohstoffen auf dem Schweizer Markt. Daher ist der vorgeschlagene Absatz 1bis dem Art. 9 HASLV anzufügen.

- Bagatellklausel: Für die Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Die LOBAG bezweifelt daher die Rechtmässigkeit der vorgesehen Bagatellklausel.

- Wasser: Wasser ist bei der Berechnung der Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränke angeboten werden.

- Berücksichtigung von temporären Engpässen: Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden (= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).

- Ausnahmen nach Art. 8: Für diese Ausnahmen gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Die LOBAG kann sich aber vorstellen einer restriktiven Ausnahmeregelung zuzustimmen. Aus Sicht SBV ist wichtig, dass vollständige Transparenz über Ausnahmen geschaffen wird. Das vorgeschlagene Verfahren mit dem Einbezug der Branche ist grundsätzlich gut. Es braucht aber eine Regelung, mit der bestimmt wird, wie Produkte wieder von Anhang 1 Teil C entfernt werden.

- Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen ist zu gewährleisten. Dies kann effizient über die vom Parlament vor längerer Zeit beschlossenen Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Deklaration der Herkunft gemäss Art. 182 LwG erfolgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hans Jörg Rüegsegger
Präsident LOBAG

Andreas Wyss
Geschäftsführer LOBAG

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52n		Bemerkung Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbandes werden als richtig und angemessen erachtet.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3, Bst. b	b. die ~~***angestammten***~~ Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone, sofern die Flächen nachweislich nach den Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Art. 11-25 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 bewirtschaftet werden. ~~***nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.***~~	Der Rückgriff auf die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe ist nicht mehr aktuell. Die LOBAG ist der Ansicht, dass alle Produkte welche von Schweizer Betrieben zu ÖLN Bedingungen produziert werden als Schweizer Produkte gelten sollen. Die anderen Lösungen mit willkürlich gesetzten Stichtagen verursachen hohe Aufwände in der Logistik und der Administration. Daher lehnen wir eine solche Herangehensweise ab.
Art. 3, Bst. c (neu)	***c. Freizonen Genf und St. Gingolph sind***	Die Freizonen haben einen historisch gewachsenen sehr engen Bezug zur Schweiz. Sie sind daher der Swissness-Zone zuzurechnen. Aus Sicht der LOBAG ist zudem wichtig, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Freizonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.
Art. 4, Abs. 4	[4] Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers Quellwasser ist (weitere 40%

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		stammen aus Grundwasser und die restlichen 20% sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird mit Swissness ausgezeichnet werden kann, sofern die Quelle in der Schweiz liegt.
Art. 4, Abs. 5, Bst. b	. ***gewichtsmässig vernachlässigbar sind***.	Für diese Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Bestimmung zu schaffen.
Art. 4, Abs. 6		Die LOBAG begrüsst diese Regelung ausdrücklich.
Art. 6, Abs. 2 und 3		Die LOBAG begrüsst die Regelung ausdrücklich
Art. 7, Abs. 2	2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, ***für eine Ernteperiode oder Saison*** befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Die Aufnahme in Anhang 1, Teil B darf höchstens bis zur Verfügbarkeit der nächsten Inlandernte oder Saison erfolgen. Die LOBAG geht davon aus, dass befristet in Anhang 1, Teil B aufgenommene Naturprodukte automatisch aus der Liste gelöscht werden. Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden.
Art. 8, Abs. 4 und 5(neu)	***4 Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen.*** ***5 Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Abs. 4***	Für die Ausnahmen gemäss Art. 8 gibt es im Markenschutzgesetz grundsätzlich keine Rechtsgrundlage! Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Ausnahmeregelung zu schaffen. Die LOBAG kann jedoch das Bedürfnis für eine Ausnahmebestimmung nachvollziehen. Diese muss jedoch sehr restriktiv sein. Der unterbreitete Ansatz ist aus Sicht der LOBAG gangbar. Zentral ist, dass die Branche bei der Festlegung der Ausnahmen einbezogen wird und diesen Ausnahmen grundsätzlich zustimmen muss. Ein reines „Meldeverfahren“ der Ausnahmen würde von der LOBAG vehement abgelehnt werden. Zudem müssen die Ausnahmeregelungen entweder generell befristet werden und damit einer regelmässigen Überprüfung der Rechtfertigung der Ausnahme unterstellt werden, oder es ist eine Aufhebung der Ausnahme auf Antrag vorzusehen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Art. 9 Abs. 1bis (neu)	[1] Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen. [1bis] Rohstoffe, welche im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt werden, sind bei der Berechnung gemäss Art. 9 Abs. 1 auszunehmen.	Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein. Aus Sicht der LOBAG ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird i.d.R. aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Daher ist der Veredelungsverkehr bei der Berechnung des SVG auszuklammern.
Art. 10, Abs. 2 (neu)	***[2] Absatz 1 wird beim Ablauf von befristeten Erleichterungen z.B. gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. b in Verbindung mit Anhang 1 Teil B nicht angewendet.***	Beim Ablauf von befristeten Erleichterungen ist keine verlängerte Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz während 12 weiteren Monaten zu gewähren.
Art. 11	~~*Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.*~~	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1.1.2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1.1.***2016*** in Kraft	B Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Für die

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		LOBAG ist ein um über 1 Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten dieser Verordnung nicht nachvollziehbar. Die LOBAG fordert ein Inkrafttreten per 1.1.2016. Es ist auch denkbar, dass per 1.1.2016 lediglich die HASVL in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness erst später in Kraft treten.
Anhänge 1 und 2 generell		Der SBV unterstützt den Erlass von 2 Anhängen
Anhang 1	***~~Oliven, Olivenöl Fleisch (Tiere a.n.g.) und Wassermelonen~~***	Diese Produkte sind in Anhang 2 mit SVG 0% aufzulisten.
Anhang 2		Der Detailierungsgrad ist bei einzelnen Naturprodukten zu hoch. Bei grundsätzlich austauschbaren Rohstoffen, z.B. Pflanzenöl, ist ein SVG für Pflanzenöl auszuweisen, wobei in der Schweiz aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht produzierte Pflanzenöle nicht zu berücksichtigen sind. Werden namensgebende Öle verwendet, so ist der SVG des namensgebenden Öls anzuwenden.
Anhang 2	***Kirsch, Aprikosengeist, Williams, Branntweinspezialitäten u.a.***	Kirsch, Aprikosengeist, Williams und andere Branntweinspezialitäten sind aufzuführen, weil diese Spirituosen unter ihrem Eigennamen angeboten werden und in verarbeiteten Produkten die Spirituose namensgebend ist. Die Position „Branntweine a.n.g.“ gemäss dem vorliegenden Entwurf kann sicher nicht einen SVG von 0% aufweisen.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Siehe allgemeine Bemerkungen		
WSchV / OPAP / OPSP		
Siehe allgemeine Bemerkungen		